



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Finanzausgleichs

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **8. November 2021**, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs
Richterin Marzi
ehrenamtlicher Richter Rentner Schmidt
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Seelbach

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, eine zur Verbandsgemeinde A*** gehörende Ortsgemeinde, wendet sich gegen den Bescheid des Beklagten über die Festsetzung von Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2015.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz erhalten vom Land im Wege des kommunalen Finanzausgleichs Zuweisungen nach den Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415) – LFAG – in der jeweils gültigen Fassung.

Mit Urteil vom 14. Februar 2012 – VGH N 3/11 – entschied der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, dass §§ 5 bis 13 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415) in der Fassung des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 80) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landeshaushaltsgesetzes 2007/2008 vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 421) und den Ansätzen für die Finanzausgleichsmasse im Haushaltsplan für das Jahr 2007 nach Maßgabe der Gründe mit Art. 49 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 bis 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz – LV – unvereinbar ist und dass dies auch für die entsprechenden Vorschriften über die Finanzausgleichsmasse und die Schlüsselzuweisungen sämtlicher Folgejahre gilt. Weiter heißt es im Tenor der Entscheidung:

„Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 1. Januar 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Diese Neuregelung kann sich auf die Zeit ab dem 1. Januar 2014 beschränken. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung – längstens bis zum 31. Dezember 2013 – bleiben die von der Unvereinbarkeitserklärung erfassten Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung weiterhin anwendbar.“

Mit Bescheid vom 24. Juli 2015 setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin die Schlüsselzuweisung entsprechend dem in der Folge der verfassungsgerichtlichen Entscheidung novellierten landesfinanzausgleichsrechtlichen Regelungen fest und gewährte einen Betrag von 37.922 € (Schlüsselzuweisung A nach § 8 Landesfinanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 2014 – LFAG –). Eine Rechtsbehelfsbelehrung war dem Bescheid nicht beigelegt.

Hiergegen hat die Klägerin am 25. Juli 2016 Klage erhoben und in diesem Zusammenhang u.a. auch umfangreich die Verfassungswidrigkeit der Regelungen des neu erlassenen Landesfinanzausgleichsgesetzes gerügt. Wegen vorgreiflicher Verfahren, die u.a. beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz anhängig gewesen sind, ist der Rechtsstreit zunächst zum Ruhen gebracht und danach ausgesetzt worden.

Unter dem 16. Dezember 2020 hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (– VGH N 12/19 –, VGH N 13/19 –, VGH N 14/19 –) wie folgt geurteilt:

„1. §§ 5 bis 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415) in den Fassungen vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349), vom 27. November 2015 (GVBl. S. 393) und vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459) in Verbindung mit § 1 des Landeshaushaltsgesetzes 2014/2015 vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 515) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015 vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 267) und den Ansätzen für die Finanzausgleichsmasse in den Haushaltsplänen für die Jahre 2014 und 2015 sind mit Art. 49 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 bis 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz unvereinbar.

2. Dasselbe gilt für die entsprechenden Vorschriften sämtlicher Folgejahre.

3. Das bisherige Recht ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 1. Januar 2023 zu treffen.“

Zur Begründung führte das Gericht aus, Art. 49 Abs. 6 LV erfordere eine aufgabenbezogene Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und eine Ausrichtung der Finanzausgleichsmasse hieran. Dieser Aufgabenbezug fehle bei dem gegenwärtigen Finanzausgleichssystem, das die anhand eines Verbundquotenmodells ermittelte Finanzausgleichsmasse lediglich unter Berücksichtigung der Einnahmementwicklung des Landes fortschreibe. Die konkret zur Überprüfung gestellten Vorschriften sicherten den Gemeinden und Gemeindeverbänden daher nicht „die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel“ im Sinne des Art. 49 Abs. 6 S. 1 LV. Und weiter heißt es in Randnummer 124 der Entscheidung (zitiert nach juris):

„Steht eine Norm nicht mit der Verfassung in Einklang, so ist sie grundsätzlich für nichtig zu erklären (vgl. etwa VerfGH RP, Urteil vom 8. Juni 2015 – VGH N 18/14 –, AS 43, 307 [343 f.]; vgl. auch VerfGH RP, Beschluss vom 5. Juli 2007 – VGH N 18/06 –, AS 35, 1 [4]). Eine rückwirkende Nichtigklärung kommt vorliegend aber aus Gründen der Rechtssicherheit nicht in Betracht. Ein sofortiges Außerkrafttreten der Vorschriften wäre mit den Erfordernissen einer geordneten Finanz- und Haushaltswirtschaft unvereinbar (VerfGH RP, Urteil vom 14. Februar 2012 – VGH N 3/11 –, AS 41, 29 [56]; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2004 – 1 BvR 1298/94 u.a. –, BVerfGE 111, 191 [224 f.]; Urteil vom 20. Dezember 2007 – 2 BvR 2433/04 u.a. –, BVerfGE 119, 331 [382 ff.]). Eine Nichtigklärung hätte zur Folge, dass es für weite Teile des kommunalen Finanzausgleichs der Jahre 2014 und 2015 – und damit für bereits abgeschlossene Haushaltsjahre – an einer gesetzlichen Grundlage fehlte. Damit würde ein Zustand geschaffen, der von der verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt wäre als der bisherige (vgl. entspr. BVerfG, Urteile vom 20. Dezember 2007 a.a.O., BVerfGE 119, 331 [382 f.]; vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 –, BVerfGE 125, 175 [255 f.]; vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 [312]; vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. –, BVerfGE 139, 64 [147 Rn. 194]).

Die Klägerin macht mit umfangreichen Erwägungen in den Schriftsätzen vom 28. Mai 2021 und vom 25. Oktober 2021 geltend, dass das Verfahren gemäß § 100 Abs. 1 Grundgesetz – GG – auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen sei. Die Vorlage sei vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG (s. Beschlüsse vom 26.11.1963 – 2 BvL 12/62 –, Beschluss vom 19.07.1967 – 2 BvR 649/66 – sowie vom 15.01.1985 – 128/84 –) zulässig. Der Weitergeltungsbestimmung im Urteilstenor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 komme Gesetzeskraft zu, weshalb sie bei entsprechender gerichtlicher Willensbildung selbst Gegenstand der Vorlage an das BVerfG sein könne. Der streitgegenständliche Normenkomplex der §§ 5 - 18 LFAG

sei auch nach wie vor entscheidungserheblich. Die Prüfung am Maßstab des Art. 28 Abs. 2 GG erfordere angesichts der Entscheidung vom 14. Februar 2012 die streitgegenständlichen Normen, anders als durch den Verfassungsgerichtshof geschehen, rückwirkend für nichtig zu erklären, auch um den Kommunen einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Hier liege ein Wiederholungsverstoß des Gesetzgebers zu Lasten der Kommunen vor. Der Beklagte sei nicht schutzwürdig, da er selbst eine Erklärung dahingehend abgegeben habe, alle Bescheide über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen im Falle der rückwirkenden Nichtigerklärung der Regelungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes nachträglich entsprechend zu ändern und die Kommunen im Land so zu stellen, als hätten sie eigenständig auf die Gewährung einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung über höhere Landeszuweisungen geklagt. Nur durch die rückwirkend nach entsprechender Bedarfsermittlung zu leistenden Ergänzungszuweisungen werde eine verfassungskonforme Situation hergestellt, wie sie der bedarfsgerechten Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs in der Vergangenheit ohnehin entsprochen hätte.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 24. Juli 2015 insoweit aufzuheben, als ihr damit ein Zuweisungsbetrag von über 37.922 € hinaus versagt worden ist und den Beklagten zu verpflichten, über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2015 gegenüber ihr unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, dass für eine zusätzliche Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach dem o.g. Urteil vom 16. Dezember 2020, nach welcher die streitgegenständlichen Normen des Landesfinanzausgleichsgesetzes bereits für mit der Landesverfassung Rheinland-Pfalz unvereinbar erklärt worden seien, kein Rechtsschutzinteresse mehr bestehe, auch wenn der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die streitgegenständlichen Normen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung für weiterhin anwendbar erklärt habe. Wie die Klägerin selbst vorgetragen habe, sei der

Gewährleistungsgehalt der Landesverfassung und des Grundgesetzes auch unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Finanzausstattung deckungsgleich. Es seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass an der Verfassungsmäßigkeit der Weitergeltungsanordnung oder des durch sie geschaffenen Zwischenstadiums zu zweifeln sei. Diese sei vom Bundesverfassungsgericht gerade für Fälle wie dem vorliegenden entwickelt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere hat die Klägerin die Klagefrist eingehalten, denn angesichts der fehlenden Rechtsmittelbelehrung im Bescheid vom 24. Juli 2015 war die Klageerhebung am 25. Juli 2016 gemäß § 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheides zulässig.

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat über die Bewilligung von 37.922 € hinaus für das Haushaltsjahr 2015 keinen Anspruch auf weitere finanzielle Mittel nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 2014 – GVBl. 2014, 332 –). Der angegriffene Bescheid vom 24. Juli 2015 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Mit der Anordnung der Weitergeltung der mit Art. 49 Abs. 6 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 bis 3 Landesverfassung Rheinland-Pfalz (LV) für unvereinbar erklärten Vorschriften der §§ 5 bis 18 in den Fassungen vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349), vom 27. November 2015 (GVBl. S. 393) und vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459) sowie der entsprechenden Vorschriften sämtlicher Folgejahre durch den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (vgl. Urteil vom 16. Dezember 2020 – VGH N 12/19 u.a. –) verfügt der angegriffene Bescheid weiterhin über die erforderliche Rechtsgrundlage (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1994 – 2 BvR 633/86 – ,

juris Rn. 95). Das Gericht ist an diese Entscheidung gemäß Art. 136 Abs. 1 LV gebunden. Da die Klägerin weder Bedenken hinsichtlich einer fehlerhaften Festsetzung der Zuweisungen in dem streitgegenständlichen Verwaltungsakt vorgebracht hat, noch hierfür Anhaltspunkte ersichtlich sind, ist die Klage abzuweisen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist das Verfahren nicht auszusetzen, um es dem Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vorzulegen. Nach dieser Vorschrift ist ein Verfahren für den Fall, dass ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung des Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung des Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes handelt.

Das Gericht teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts Trier (Urteile vom 14. September 2021 – 7 K 3461/16.TR – und – 7 K 2334/15.TR –), dass die vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Ziffer 3 des Tenors seines Urteils vom 16. Dezember 2021 ausgesprochene weitere Anwendung des bisherigen Rechts betreffend die Regelungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes bis zu einer Neuregelung, die bis spätestens zum 1. Januar 2023 zu treffen ist, kein tauglicher Vorlagegegenstand ist. Vorgelegt werden kann nur ein formelles, nachkonstitutionelles Gesetz, das vom Bundestag oder einem Landtag beschlossen worden ist (vgl. grundlegend BVerfG, Urteil vom 20. März 1952 – 1 BvL 12/51 –, juris). Hierfür spricht neben dem klaren Wortlaut des Art. 100 Abs. 1 GG gerade auch der Sinn und Zweck dieser Vorschrift. Durch die Monopolisierung der Normverwerfungskompetenz bei den Verfassungsgerichten soll nämlich erreicht werden, dass die Autorität des Parlaments in seiner Funktion als Gesetzgeber im Verhältnis zur Rechtsprechung gewahrt wird sowie Rechtsunsicherheit und Rechtszersplitterung verhindert werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 2011 – 2 BvR 2500/09 u.a. –, juris Rn. 159 m.w.N). Angesichts dessen kommt, worauf das Verwaltungs-

gericht Trier (a.a.O.) zu Recht hingewiesen hat, die im Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 im Rechtsfolgenausspruch enthaltene Weitergeltungsanordnung von vornherein nicht als Gegenstand einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG in Betracht. Es hat zutreffend ausgeführt:

„Zwar hat gemäß Art. 136 Abs. 2 LV, § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (Gesetz vom 23. Juli 1949 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 165) – VerfGHG –) eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, welche u.a. die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes ausspricht, „Gesetzeskraft“. Dies bedeutet indes nicht, dass die gerichtliche Entscheidung selbst zum Gesetz würde. Die Entscheidung des Gerichts bleibt Richterspruch, dessen Rechtskraft lediglich nicht auf die Beteiligten des Ausgangsverfahrens beschränkt bleibt, sondern allgemeinverbindlich wirkt. Die Entscheidung des Gerichts schafft keine neue Norm, sondern trifft über bestehendes oder scheinbar bestehendes Recht allein allgemeinverbindliche Feststellungen (vgl. Jutzi, in: Brocker/Droege/Jutzi, Kommentar zur Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 136 Rn. 14). Mithin kann sie nicht Vorlagegegenstand einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG sein.“

Auch die Vorlage der §§ 5 bis 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. Dezember 2014 zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG scheidet aus. Ein gerichtliches Verfahren ist, um eine Zersplitterung der Rechtsprechung im Verhältnis zu den Parlamenten zu verhindern, auszusetzen, wenn es für den Rechtsstreit entscheidungserheblich darauf ankommt, ob eine Norm verfassungswidrig ist. Die Frage der Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Vorschriften ist aber bereits durch die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz mit bindender Wirkung für die Kammer geklärt. Hierzu hat das Verwaltungsgerichts Trier (a.a.O.) ausgeführt:

„Wird die Verfassungswidrigkeit einer Norm von einem Verfassungsgericht festgestellt, so hat dies verfassungsrechtlich die gleiche Wirkung wie die Nichtigerklärung: Die Norm darf ab dem Zeitpunkt der verfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht mehr angewendet werden. Ob das Gericht eine Norm für nichtig erklärt oder nur ihre Unvereinbarkeit mit der Verfassung feststellt, hat ebenso wie für die Zukunft auch für die Vergangenheit die gleiche Wirkung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Mai 1974 – 1 BvL 22/71 –, juris Rn. 127, 130). Dass ein bereits für nichtig erklärtes Gesetz nicht mehr Gegenstand einer weiteren konkreten Normenkontrolle sein kann, ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geklärt (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 1985 – 2 BvR 128/84 –, juris Rn. 20). Gleiches muss indes auch für ein lediglich mit dem GG oder einer Landesverfassung für unvereinbar erklärtes, für einen Übergangszeitraum aber weiterhin

anwendbares Gesetz gelten. Die durch die Unvereinbar- bzw. Verfassungswidrigerklärung ausgelöste Anwendungssperre des betreffenden Gesetzes wird in diesem Fall erst durch die Anordnung seiner Weitergeltung, mithin durch den dahingehenden Rechtsfolgenausspruch des Verfassungsgerichts überwunden. Erst die befristete Weitergeltungsanordnung durch das Verfassungsgericht sichert die vorläufige Anwendbarkeit der Norm. Allein die Weitergeltungsanordnung und nicht das verfassungswidrige Gesetz bildet von da an bis zu einer gesetzlichen Neuregelung die „eigentliche“ Rechtsgrundlage für die Realisierung des mit der für verfassungswidrig erklärten Norm verfolgten Anliegens (vgl. für die Unvereinbarerklärung nebst Weitergeltungsanordnung durch das BVerfG: Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, a.a.O., § 31 Rn. 227 mit Verweis auf den Beschluss des BVerfG vom 11. Oktober 1994, a.a.O.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2009 – 2 BvR 758/07 –, juris Rn. 98).“

Und weiter heißt es in den Entscheidungen des VG Trier (a.a.O.):

„Damit ist die zusätzliche Vorlage an das BVerfG zugleich auch nicht mehr entscheidungserheblich. Die mit dem Normenkontrollverfahren verbundene Inanspruchnahme des BVerfG und weiterer oberster Verfassungsorgane des Bundes und der Länder (vgl. § 82 BVerfGG) lässt sich nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nur rechtfertigen, wenn sie zur Entscheidung eines konkreten Verfahrens unerlässlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. November 2010 – 1 BvL 12/10 –, juris Rn. 7 m.w.N.). Das ist nach der Entscheidung des VerfGH RP vom 16. Dezember 2020 indes nicht länger der Fall, da das erkennende Gericht hierdurch in die Lage versetzt worden ist, den Rechtsstreit – da die konkrete Berechnung der festgesetzten Schlüsselzuweisungen nicht beanstandet worden ist – dahingehend zu entscheiden, dass die Klage abzuweisen ist.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass das BVerfG wegen der unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe (GG einerseits, Landesverfassungen andererseits) selbst bei inhaltsgleichen Verfassungsnormen nicht an die verfassungsgerichtliche Entscheidung eines Landesverfassungsgerichts gebunden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 1985, a.a.O., Rn. 13 ff.) und der Zulässigkeit einer zusätzlichen Vorlage eines Landesgesetzes an das BVerfG nicht entgegensteht, dass ein Landesverfassungsgericht die Vorschriften des Landesgesetzes bereits am Maßstab der Landesverfassung geprüft hat (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26. November 1963 – 2 BvL 12/62 –, juris Rn. 31 und vom 23. Juli 2002 – 2 BvL 14/98 –, juris Rn. 53). Die Entscheidungskompetenz des BVerfG in einem konkreten Normenkontrollverfahren ist indes nur eröffnet, wenn die Vorlagevoraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 GG vorliegen, also ein tauglicher Vorlagegegenstand (noch) existiert. Den angeführten Entscheidungen des BVerfG lagen demgemäß Fallgestaltungen zugrunde, in denen das vorbefasste Landesverfassungsgericht die zur Überprüfung gestellten Normen am Maßstab seiner Landesverfassung für verfassungsgemäß erklärt hatte.

Unbeschadet dessen darf die Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG auch nicht dazu führen, dass der Kommune auf dem Umweg über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gewissermaßen ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des VerfGH RP eröffnet wird. Gerade dies wäre mit einer zusätzlichen Vorlage an das BVerfG aber der Fall. Denn die Klägerin wendet sich in der Sache allein gegen die in der Entscheidung des VerfGH RP vom 16. Dezember 2020 enthaltene Weitergeltungsanordnung. In Bezug auf den materiellen Gewährleistungsgehalt der kommunalen Finanzausstattungs-garantie, wie sie in Art. 49 Abs. 6 LV und Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG gleichermaßen verankert ist, macht sie keine Diskrepanzen geltend (vgl. zur entsprechenden Deckungsgleichheit von LV und GG in Bezug auf die kommunale Finanzausstattungs-garantie auch die Entscheidung des VerfGH RP vom 16. Dezember 2020, bei juris Rn. 53 ff.). Dabei verfängt auch der Einwand der Klägerin nicht, im vorliegenden Verfahren bestehe der Sonderfall, dass durch eine unzulängliche „Reparaturgesetzgebung“ des Landes die doppelte Inanspruchnahme des Rechtsweges notwendig geworden und dadurch wiederum eine unzumutbare Lage der Kommunalfinanzen über 16 Jahre entstanden sei. Denn abgesehen davon, wie dieses Argument im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde zu würdigen wäre, wird damit kein Vorlagegegenstand i.S.d. Art 100 Abs. 1 GG bezeichnet, sondern der Spruch des VerfGH RP in der Methodik eines Rechtsmittels angegriffen. Das BVerfG ist indes keine zweite Instanz über den Landesverfassungsgerichten (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 5. März 2010 – 1 BvR 2349/08 –, juris Rn. 3).“

Die Kammer schließt sich diesen Ausführungen an. Ist somit im Verhältnis zum Landtag des Beklagten die Verfassungswidrigkeit der streitgegenständlichen Normen geklärt, fehlt für eine erneute Vorlage des Gesetzes an das Bundesverfassungsgericht die sachliche Rechtfertigung.

Hiergegen lässt sich nicht mit Erfolg einwenden, der Anspruch der Klägerin auf einen effektiven Rechtsschutz gebiete eine andere Bewertung. Die Bindung aller Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden des Landes an Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs (Art. 136 Abs. 1 LV) sichert in einem konkreten Verfahren den Geltungsvorrang der Verfassung aus Anlass der Rechtsanwendung durch den Entscheidungsvorrang des Verfassungsgerichtshofs. Hierdurch wird gerade ein effektiver, die Verfassung beachtender Rechtsschutz gewährleistet und das Rechtsstaatsprinzip verwirklicht. Damit werden im Ergebnis alle Träger von Hoheitsgewalt des Landes unabhängig von ihrer Funktion (Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung oder Beliehene) erfasst. Die Bindungswirkung gilt indes nicht für die Verfassungsgerichtsbarkeit selbst. § 136 Abs. 1 und Abs. 2 LV bezweckt nämlich nicht eine Festlegung der Kontrollmaßstäbe des Verfassungsgerichtshofs, sondern eine solche der Handlungsmaßstäbe der kontrollierten Aufgabenträger

(vgl. Jutzi, in: Brocker/Droege/Jutzi, Kommentar zur Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 136 Rn. 1 und 7). Dies bedeutet, dass der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz bei der Auslegung der Verfassung grundsätzlich keinen Beschränkungen durch seine frühere Rechtsprechung unterliegt. Von daher war er auch in Ansehung seines Urteils vom 14. Februar 2012 (a.a.O.), mit welchem dem Gesetzgeber auferlegt worden ist, spätestens bis zum 1. Januar 2014 eine verfassungsgemäße Regelung betreffend den kommunalen Finanzausgleich zu treffen, nicht daran gehindert, in Ziffer 3 des Tenors seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2020 (a.a.O.) anzuordnen, dass die hierin genannten Vorschriften des Landesfinanzausgleichsgesetzes trotz ihrer Verfassungswidrigkeit bis zu einer Neuregelung, die spätestens bis zum 1. Januar 2023 zu erfolgen hat, weiterhin anwendbar sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Insbesondere hat der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung (vgl. §§ 124a Abs. 1 S. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage voraus, die im Interesse der Rechtssicherheit, der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung im Berufungsverfahren bedarf. Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, deren Beantwortung sich unter Heranziehung der anerkannten Auslegungsmethoden und unter Einbeziehung der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt. Vorliegend sind die wesentlichen Rechtsfragen durch die Rechtsprechung des BVerfG zu den Vorlagevoraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 GG geklärt. Einer weitergehenden Klärung im Berufungsverfahren bedarf es mithin nicht, zumal das Landesfinanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2014 „auslaufendes“ Recht ist, das am 1. Januar 2023 seine Wirkung verliert (so auch VG Trier a.a.O.).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Dawirs ist wegen Erkrankung
an der Beifügung der Unterschrift
gehindert

gez. Gietzen

gez. Gietzen

gez. Marzi

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Dr. Dawirs ist wegen Erkrankung
an der Beifügung der Unterschrift
gehindert

gez. Gietzen

gez. Gietzen

gez. Marzi